

UNicert®-Prüfungsordnung der Universität Regensburg

vom 31. März 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gegenstand und Zweck der Prüfung
- § 3 Ausbildung, Ausbildungsstufen und fachliche Ausrichtung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Prüfungsteilnehmer
- § 8 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 12 Form und Umfang der Prüfung
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Elektronische Prüfung
- § 16 Hilfsmittel
- § 17 Prüfungstermine
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholung der Prüfung
- § 20 Gesamtnote, Bestehen der Prüfung
- § 21 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 24 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt das Verfahren der UNICert®-Prüfungen an der Universität Regensburg.
- (2) ¹UNICert®-Prüfungen können von Einrichtungen und Fachbereichen, die eine UNICert®-Ausbildung anbieten, durchgeführt werden. ²Diese Einrichtungen und Fachbereiche erlassen jeweils eigene UNICert®-Studienordnungen, die den Umfang und den Aufbau der Ausbildung regeln sowie Sprachen und Fachrichtungen bestimmen, für die eine UNICert®-Ausbildung möglich ist.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) UNICert®-Prüfungen schließen die an der Universität Regensburg in Ergänzung zu den vorhandenen Ausbildungen und Studiengängen angebotene Fach- und Fremdsprachenausbildung nach UNICert® (UNICert®-Ausbildung) ab.
- (2) ¹Eine erfolgreich abgelegte UNICert®-Prüfung führt zum Erwerb eines UNICert®-Zertifikats. ²Ein UNICert®-Zertifikat dokumentiert den Abschluss der UNICert®-Ausbildung und bestätigt den Erwerb hochschuladäquater Fremdsprachenkenntnisse und Fertigkeiten.

§ 3

Ausbildung, Ausbildungsstufen und fachliche Ausrichtung

- (1) ¹Die UNICert®-Ausbildung ist eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung. ²Sie orientiert sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR).
- (2) Ziele der UNICert®-Ausbildung sind die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener allgemeiner wissenschafts-, berufs- und fachsprachlicher Situationen sowie die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen entsprechender akademischer Berufe im In- und Ausland.

- (3) Im Rahmen der UNICert®-Ausbildung kann ein UNICert®-Zertifikat je nach gewählter Sprache und ggf. Fachrichtung auf vier verschiedenen Stufen erworben werden:
1. Die Stufe UNICert® I orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B1 des GeR. Sie ist überwiegend alltagssprachlich ausgerichtet und vermittelt studienrelevante sowie interkulturelle Kenntnisse. Diese Stufe dokumentiert eine grundlegende kommunikative Kompetenz zur Bewältigung von Alltags- und studienbezogenen Situationen.
 2. Die Stufe UNICert® II orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B2 des GeR. Sie ermöglicht eine erste generelle wissenschaftssprachliche Orientierung oder eine erste Ausrichtung auf bestimmte Wissenschaftsbereiche oder Fächergruppen. Diese Stufe dokumentiert eine hinreichende Kommunikationsfähigkeit in studien- und berufsbezogenen Situationen und bildet die unterste Mobilitätsstufe für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte.
 3. Die Stufe UNICert® III orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe C1 des GeR. Sie vertieft die in Stufe II erworbenen allgemein- und wissenschaftssprachlichen Kenntnisse und vermittelt fortgeschrittene generelle und wissenschaftssprachliche Kompetenzen. Diese Stufe dokumentiert die Befähigung zu einem Studien- oder Arbeitsaufenthalt im Zielsprachenland ohne weiteren formalisierten Sprachunterricht und bildet die empfohlene Mobilitätsstufe für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte.
 4. Die Stufe UNICert® IV orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe C2 des GeR. Sie vermittelt weit fortgeschrittene wissenschafts-, berufs- und fachsprachliche Kompetenzen, die von Akademikern in Ausbildung und Beruf benötigt werden. Diese Stufe dokumentiert einen Grad der Sprachbeherrschung, der der Sprachkompetenz eines akademisch gebildeten Muttersprachlers nahekommt.
- (4) ¹Der erste Ausbildungsabschnitt der UNICert®-Stufe I kann separat als UNICert® Basis zertifiziert werden. ²UNICert® Basis entspricht einer propädeutischen Vorstufe und orientiert sich an der Niveaustufe A2 des GeR.
- (5) Die UNICert®-Ausbildungsstufen I-IV haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, die in den jeweiligen Studienordnungen näher beschrieben sind.
- (6) ¹Die Stufen UNICert® I (inklusive UNICert® Basis) und II vermitteln alltagssprachliche Kompetenzen. ²Auf den Stufen UNICert® III und IV kann die Ausbildung sowohl mit allgemein wissenschaftssprachlicher Orientierung als auch fachorientiert erfolgen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der UNICert®-Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer werden an den Einrichtungen und Fachbereichen der Universität Regensburg, die UNICert®-Ausbildungen anbieten, Prüfungsausschüsse gebildet.
- (2) ¹Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter ein Vertreter der Leitung oder Geschäftsführung der Einrichtung oder des Fachbereichs sowie zwei Vertreter der in der UNICert®-Ausbildung tätigen und zur Abnahme von Prüfungen befugten Personen im

Sinne von § 2 Abs. 1 Hochschulprüferverordnung. ²Die genaue Zusammensetzung der einzelnen Prüfungsausschüsse regeln die jeweiligen Studienordnungen.

- (3) ¹Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Jeder Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

§ 5

Prüfende

¹Zu Prüfenden können alle in der UNICert®-Ausbildung tätigen, nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Prüfenden können auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen der Universität Regensburg oder anderer Hochschulen, die UNICert®-konforme Ausbildungen anbieten, bestellt werden.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Prüfungsteilnehmer

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit beziehungsweise der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Wenn absehbar ist, dass die UNICert®-Ausbildung in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 8

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zur UNICert®-Prüfung muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Immatrikulation an der Universität Regensburg oder an einer mit der Universität Regensburg kooperierenden Hochschule als ordentlicher Studierender oder als Gasthörer;
 2. Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in der gewählten Stufe und Fachorientierung entsprechend den Regelungen der jeweiligen Studienordnungen;
 3. Erklärung, dass die betreffende Prüfung in der gewählten Stufe und Fachrichtung nicht bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 zulassen.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Rahmen einer UNICert®-konformen Ausbildung erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.
- (2) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 18, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (3) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur UNICert®-Prüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die betreffende Prüfung in der gewählten Stufe und Fachrichtung bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (3) ¹Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. ²Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 12

Form und Umfang der Prüfung

- (1) ¹Jede UNICert®-Ausbildungsstufe schließt in der Regel mit einer UNICert®-Abschlussprüfung ab. ²In den UNICert®-Stufen I (inklusive UNICert® Basis) und II kann die Prüfung durch Kumulierung der nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung in den einzelnen Lehrveranstaltungen erbrachten Abschlussleistungen oder durch die Kumulierung von Leistungsfeststellungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen im letzten Ausbildungsabschnitt der jeweiligen Stufe erfolgen. ³Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Bei der kumulativen Prüfung müssen mindestens im letzten Ausbildungsabschnitt einer Stufe die Fertigkeiten „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Hörverstehen“ und „Mündlicher Ausdruck“ geprüft und bestanden sein. ²Alle Noten können nur einmal für ein UNICert®-Zertifikat herangezogen werden.
- (3) ¹In der Abschlussprüfung werden die Fertigkeiten „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Hör-/Hör-Sehverstehen“ und „Mündlicher Ausdruck“ geprüft. ²Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. ³Die Prüfungsdauer der Stufe UNICert® I beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 110 Minuten. ⁴Die Prüfungsdauer der Stufe UNICert® II beträgt mindestens 135 Minuten und höchstens 165 Minuten. ⁵Die Prüfungsdauer der Stufe UNICert® III beträgt mindestens 200 Minuten und höchstens 260 Minuten. ⁶Die Prüfungsdauer der Stufe UNICert® IV beträgt mindestens 300 Minuten und höchstens 360 Minuten.
- (4) Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die entsprechende inhaltliche Orientierung gemäß § 3 Art. 6.

- (5) Bei einer separaten Zertifizierung des Ausbildungsabschnitts UNIcert® Basis im Rahmen der Ausbildung UNIcert® I gemäß § 3 Abs. 4 erfolgt die Prüfung kumulativ.
- (6) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von Abs. 3 Satz 3 bis 6 zulassen.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form einer Klausur.
- (2) ¹Klausuren haben eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 330 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Die Klausur wird von zwei Prüfern bewertet; aus den Bewertungen wird eine Gesamtnote gebildet. ²Bewertung und Notenfestsetzung erfolgen gemäß § 18.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission, der mindestens zwei Prüfer angehören, abgelegt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern unterzeichnet.
- (3) ¹Die Prüfer bewerten die Leistung nach gemeinsamer Beratung. ²Kann keine einheitliche Bewertung erfolgen, wird aus den Einzelbewertungen eine Gesamtnote gebildet. ³Bewertung und Notenfestsetzung erfolgen gemäß § 18.

§ 15

Elektronische Prüfung

- (1) ¹Alle Prüfungen im Rahmen der UNIcert®-Ausbildung in Bezug auf die Fertigkeiten „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“ und „Hör-/Hör-Sehverstehen“ können als

elektronische Prüfung („E-Klausur“) durchgeführt werden. ²Eine E-Klausur ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgen. ³Eine E-Klausur ist im Rahmen der UNlcert®-Ausbildung an der Universität Regensburg zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Kandidaten die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. ⁴Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung bzw. von Prüfungsteilen als E-Klausur obliegt dem Prüfungsausschuss. ⁵Ob eine Prüfung als E-Klausur durchgeführt wird, wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig, spätestens aber mit dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ⁶Den Kandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (2) ¹E-Klausuren werden von zwei Prüfern erarbeitet. ²Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, Single- und Multiple Choice-Aufgaben, Fehlertextaufgaben, Textteilmengenaufgaben, Fragen mit numerischer Antwort, Image-Map-Fragen oder anderen in Java oder Flash programmierten Aufgaben. ³Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich.
- (3) ¹Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ²Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers sowie der Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ³Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten, die sie erstellt haben, zugeordnet werden können. ⁴Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Kandidaten durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ⁵Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift werden aufbewahrt. ⁶Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- (4) Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen bzw. Teilen der Abschlussprüfungen in Form einer E-Klausur gelten die Regelungen in § 12 Abs. 3, 4 und 5 unverändert.
- (5) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 16

Hilfsmittel

- (1) ¹Bei allen Prüfungen im Rahmen der UNlcert®-Ausbildung können für die Bearbeitung der Aufgaben durch den Prüfungsausschuss Wörterbücher zugelassen werden. ²Elektronische Wörterbücher und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. ³An- und Unterstreichungen, Verweisungen auf andere Stellen (in Zahlen, z.B. Seite) sowie die Anlage eines alphabetischen Registers in den zugelassenen Wörterbüchern sind erlaubt. ⁴Zusätzliche hand- oder

maschinenschriftliche Eintragungen sind nicht zulässig. ⁵Die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln mit unzulässigen Eintragungen gilt als Täuschung gemäß § 23 Abs. 4.

- (2) Die zugelassenen Wörterbücher werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 17

Prüfungstermine

- (1) ¹Abschlussprüfungen finden in der Regel einmal jährlich statt. ²Zusätzliche Prüfungstermine können eingerichtet werden.
- (2) Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und auf den Internetseiten des ZSK und/oder durch Aushang bekannt gegeben.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (5) ¹Das Gesamtergebnis der UNIcert®-Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der die erzielten Noten angibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung kann in der Regel innerhalb eines halben Jahres einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

§ 20

Gesamtnote, Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Bei Abschluss einer UNIcert®-Ausbildungsstufe durch eine Abschlussprüfung errechnet sich die Prüfungsgesamtnote als Mittelwert aller in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Noten. ²Bei der kumulativen Leistungsbestätigung errechnet sich die Prüfungsgesamtnote gemäß § 12 Abs. 1 und 2 aus dem Mittelwert aller in den nach Maßgabe der entsprechenden Studienordnung zu absolvierenden Lehrveranstaltungen oder aller im letzten Ausbildungsabschnitt der jeweiligen Stufe erzielten Noten.
- (2) ¹Die UNIcert®-Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in einer Teilprüfung können nicht durch bessere Leistungen in anderen Prüfungsteilen kompensiert werden.

§ 21

Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Über den erfolgreichen UNIcert®-Abschluss wird ein Zeugnis (UNIcert®-Zertifikat) ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält Angaben über die gewählte Sprache, die ggf. gewählte Fachrichtung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. ³Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und zur Interpretation der Leistungsstufen sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des GeR sich die absolvierte UNIcert®-Stufe orientiert. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Leiter der für die Ausbildung fachlich zuständigen Einrichtung unterzeichnet.

- (2) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt sein, sofern nicht wegen besonderer, vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (3) Bei einer Durchführung von Prüfungen als E-Klausur ist den Kandidaten gemäß Abs. 2 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfungsdokumentation zu gewähren.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Ein Prüfungskandidat kann nach der Zulassung zur Prüfung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn einmal je Ausbildungsstufe ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Der Rücktritt ist gegenüber dem Prüfungsvorsitzenden schriftlich zu erklären. ³Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Anmeldung ein zweites Mal unbegründet von der Prüfung zurück, so gilt diese als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt ferner als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann der Kandidat

die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. ⁴Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilprüfungen angerechnet.

- (4) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel an den Prüfungsplatz gilt als Täuschung.
- (5) ¹Hat ein Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Eine Entscheidung darüber ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. ³Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) ¹Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 4 bis 6 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 eine neue Stufe der UNIcert®-Ausbildung aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 12. März 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 31. März 2014.

Regensburg, den 31. März 2014

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 31. März 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. März 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.